

EDICT,

Wegen der

ADVOCATen

und

PROCURATORen

dass dieselbe jedesmabl/ wann sie etwas wieder

bie Barheit / oder die Ordnung / vortragen/gestraffetwerden sollen/woben zugleich deren Gebühren regulitet und eingeschräncket / auch alle bishero ben
benenselben eingeschlichene Misbräuche
aufgehoben werden.

De Dato Berlin / Den 11. Januarii 1738.

Cleve gedruckt ben Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hoff. Buchdr.



EAr Ariderich Wil

den / König in Preuffen / Marggraf gu Brandenburg / des Heil. Nom. Neicht Erg. Kämmerer und Khurfürft/souverainet Pring von Oranien, Neuscharel und Vallan-

gin, in Geldern/zu Magdeburg/ Lieve / Guich/ Berge , Statum Pommern/der Cassuben und Wenden/zu Meckenburg ; auch in Schlessen und Wenden / Burger Burger zu Meckenburg ; auch in Schlessen und Mensen / Burger zu Haber zu Haber zu Großen Henden / Benden / Schwerin / Rapeburg / Dit Free land und Meurs / Groß zu Hohenzollern / Ruppin/der March / Kavensberg / Hohenstein / Teckloburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Herr zu Ravenstein / Eande Rosson / Stragan / Stragan / Lanenburg / Burow / Arlapund Breda / 2. A.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdent Wie so viele und beilsabut Beroodnungen wegen der Advocaten und Procuratoren versertigen lassen! und dennoch den dadurch intendirten Zweck under erkalten; So haben Wir nötbig gesunden ist nerweit init zweichlichen Nachdenret/zuverordnen/daß diese an sich zu Versoeund der Justiz nüßliche Ambt nitt geborger foldiget und integrieer, wie auch mit getub renden Fleiß und exactivude, von allen und jeden beständig exerciset werde.

S. I.

Bleichwie nun alle Straff. Besche bloß vor diejenige / welche keiner Ordnungsschunterwerssen wollen / gemachet werden: Als erkläbren Bir Uns allergnadigst dahr das Weisenige Advocaten und Procuratores, welche ihren Epdt und Philaft sow zeit vor Augen haben / auch ihr Amste auf eine redliche gewissenhafte und solide Auch exerciren, joderzeit distinguiren / und ihnen vor andern Unsere Königt. Gnade angeden lassen verden.

S. II.

Begen des Examinis der Künstig anzunehmenden Advocaten und Procurators haben Wir ein beschaberes Edici publicitet Igsen/wober) es lediglich sein Bewenden hall und solf mit nächstem m einer jeden Proving der numerus Advocatorum und Procuratorum reguliret werden.

S. III.

Saubtfächlich nun werden die Advocaten hierdurch nochmahlen auf die bieherige ihrentwegen ergangene vielfältige Verordnungen und Edicia verwiesen.

S. IV.

In specie sollen sie sich nicht auf die blosse Informationes, welche ihnen zugestellet werden/ in Sachen so rechtsdaugig senn verlassen/ sondern ihre Manual Acia in guter Didmung batten/umd allenfullsdie Original-Acia stelliss nachtehen umd den Acian werinnen Sie bedienet spul/jederzeit elebt recht getundlich umd zuverlässe informiet zu sein/ umb solches darinn nit Gewisseit des Facti, umd des Nechts/ auf Pflicht/Edp/ und Gewissen verstellen und aussühren/ umd dadurch ein baldiges gerechtes Decisium in allen Sachen/welches der gange Zweck ihres Thuns ift und seyn umis/ würeklich befodern zu können.

10

ah

net

an-

om

1 311

den

staf

len-

Der

104

铺

atl

:11

ge

In denen neuen Sachen aber mussen sie selbst die Parthepen genau über das Factum, und die daben vorkommende erhebliche Umstände / examiniren / und deutsselberz wann die Sache nicht gegründer ist /die umuise Processe und Weitläusstisselberz gewischbasse das die nicht gegründer ist die blosse Informationes von abwesenden Bartopper vorgeteget werden nuissen se und / voam eine nadere Erklarung nohrt, ist rolche von derthul/ jolche voohl einehen / und / voam eine nadere Erklarung nohrt, ist rolche von der nen Paarthepen ersdern zu welchen Ende die Paarthepen hedurch angewiesen werden nen Paarthepen ersdern zu welchen Ende die Procuratores, sondern au die Advocaten derzleichen Informationes nicht mehr an die Procuratores, sondern au die Advocaten bergleichen wedering die auch die Paocuratur-Gebühren erspahren/und desto eher/kürze/ und mit wenigeren Kossen/ zu ihrem Zweet gelangen können.

S. V.

Und weil die Etsalrung zeiget/daß/ob schon die wenigsten Procuratores formalia Procesus versiehen/dieseibe dennoch sich so gar unterstehen/libelios actionum zu formiren/im Materialia, so den Grund der Sachen/und den Puncium Juri betriefen/ du tractiren/insouderheit aber ben den Berebren denen nicht præparirten Advocatis zu tractiren/insouderheit aber ben genen Berebren denen nicht præparirten Advocatis das Röthige zu ihrem Vortrage zu suppediciren/oder zu suggeriren/wodurch nicht das Röthige zu ihrem Vortrage zu suppediciren/oder zu such Gonfusiones, und verallein allerhand unnüge oder unwahre Dinge angesühret/und Consusiones, und versehusse Weitstamfrigseiten/beruhrschet/sondern auch öffens der wahre Erund der Sache gebusse Weitstamfrigseiten/beruhrschet/sondern auch öffens der wahre Erund der Sache genüber werden, und der Parthenen jura, weil die Procuratores solche nicht verstehen/negligiert werden,

Es siehet aber denen Advocaten sieh sich ber ihrer Correspondent derer Procuratoren zu bedienen/ die dieserwegen mit Recht zuschen Gebühren aber müssen die Advocaten / wie bergedacht / auf ihren Nachmen / Pflicht und Ordnungsmäßig mit Advocaten / wie bergedacht / auf ihren dieselbe nicht überfest und enerviretwerden. hquidiren/ damit die Parthepen durch dieselbe nicht überfest und enerviretwerden. We bann auch die Advocaten vor allest was fie unterfebrieben ober vortragtell affem fieben muffent und können fie fich unter dem Præcest, daß fie die Schruften nicht gemachet f voer daß ihnen die Informat on dergestalt geueben worden (wann sie jenst aus denen Achts andere Nachricht haben können) keines weges entschuldigen.

S. VI.

Da nim die Procuratores in sweit ben allen Ober und Unter Gerichten in JustidSachen matie zu thun baden follen: So verliebet sich von zelbit dass sie in den dien noch Bor Cammer / ben Oraffe der Castation, erschemen under Aussichen Burrberut falls ben Orasife durchen durffen / ined wird denen Berberut sälls ben Orasife der Kemonon hiedusch auszegeben / wieder alle Contravenienten for ihr Ambr zu thun.

J. VII.

Es ift auch der Vortrag derer meisten Advocaten bishero ben denen Judiciis der gestalt sehlecht gewesen/ daß sie/ weil ihnen die Procuratores mehrensbelle erst vor det Audienz die Info mationes zugestellet/ sich durauf nicht præpariren konnen/ und dabero nuch vielfaltig wieder die Acka, Jura Constitutiones, und Process. Ordnungen vorge net haben

Abeil nun nicht allein die Processe dadurch zum höchsten verzögert/ und durch üblel oder nicht zuläugliche information derre Sachwalter/zu vielen nachbertgen Gestucht und declarationen der Beichebert Belegenbeit gezoben wich sondern auch die Unterthants nach nub nach ruiniret / und zu denen genneune Lasten inutil genachet werden Kosol der Richter jedesmahl/ wahn der Advocatus ben dem numdlichen Vortragl oder in seinen Schriften und Memorialien/ etwas ofsenhahr wieder rechtliches vortrag der die Jura in thesi und wieder die klaser Ordnungen sauftig beiter rechtliches vor die die die der Acken sich ergebende Abarbeit asseriert oder negistet denselben mit 5. bis Collegis dazu angeweien sind sophane Straffen sleissig notiren/ und deuen sieden sieder die Boeche die Specification, oder dassingt Protocolar und deuen siedelschen water sieder sieder sieden der über die genige/ so in den Sectenten auf Soche die Specification, oder dassingte Protocol worinn die Straffen water sind vortegen.

J. VIII.

de dilationel statement de Advocatifeine <u>Dilationes</u> ohne wichtige Uhrsachen/suchen/geben/geben/suchen/suc

Colte

Solfe sich ein Advocatus imterstehen eine Dilation anders | oder weiter | ale in Diefer Debnung embalten / 3u fuchen: Go foll derfelbe jedesmabl mir 4 Rithir. Straffel Der De, ernent aber welcher diefer Berfaffung ju wicoer eine Dilation verstattet / mit 2 Miller, und der Secretarius, Protonotarius, over Actuarius, welcher diefeibe expeditet/ gleichfalls unt 2. Nithir. Strafe beleget werden.

Db nun gieich die Termini Dilationum in Unieren Ordnungen auf eine gewisse Beit feit geiege fein : So wird es doch dem Arbirio und dem gewissen des Richtes ubertussen er jude de soch dem Arbirio und dem gewissen des Richtes ubertussen er jude de seguina cauta (imonderbeit wenn die Partiep) oder deren Advocat arweiend) die Terminos jedesinahl bechjiens auf 2. Monathe zu extendirent hungegen auch diefeibet wann periculum in mora ift oder es füglich gur Beschleunigung bes Endes der Garben gelcheben tan / einzuschrancten.

f. IX.

Und da auch dieser unverantwortliche/ der Justih sehr schädliche Misbrauch ein-geschlichen/ das vielmahl in einer Sache/ oder in einem Proceis, ein jedes Memorial bon einem bejonderen Advocaten unterichrieben werde/und dahere fait keiner eine rechte connexion von der Sache und dem Berfolg des Processes haben fann / mithin nichte

Anders als intenduche Confusiones, oder Jerthünger daraus entgieben konnen;

So ordnen und wollen Isir/ bas dersenige Advocat, welcher das erfie Memorial in einer Sache initerschrieben/ auch regularifer darfini continuiren/ oder von besten Hand die Uhrjache/ warund er das andere Memorial nicht unterschreibenwolf. len (benjegen / der Advocat aber / welcher das zwepte oder drifte Memorial unterschrieben / gestraffet werden jolle.

Abaum aber eine Bollmacht vor einen Advocaten verhanden / muß keiner als der Mandatarius over Deffen Subthitutus, unterichreiben / wann ein anderer Advocatus hiergegen gandelt foll er jedesmahl mit 2. Rehle bestraffet werden und wann ein Procurator inn dazu inductret/dieser das duplum erlegen.

Weil aber vornehmlich über die imverantwortliche Sportulen einiger Advocaten and Producatoren geflaget wird: So foll es umb solchen excels Ziel und Maaß zusetzen folgender gestalt bamit gehalten werden.

1.) Goll denen Advocaten vor ein mundliches Beihor 2. Rible. und wann die Sache loco oralis von 3. 3u 3. Zagen verwiesen wird / vor jeden Sach 2 Nithlir gegeben werden. Ad Protocollum aber jollen keine Sachen/als wann periculum in mora, verwiejen werden.

2) Wann aber die Sache wegen ihrer Weitlaufftigkeit zum schrifftlichen Verfah. ten permiefen miro / foll einem jeden Advocaten fren fleben / bif zur definitiv Sentents bon feinem Clienten / wegen feiner Arbeit / Auslage und Cantsley. Gebuhren nach Besthatfusheit des Processes, 10, bis 20, Rithly, entweder auf einmahl / oder nach und nach/ Borichus weise / zu nehmen.

3.) Er muß aber ben der Inrotulation zugleich eine Specification feiner Advocaturund Procuratur-Gebühren/auch anderer Auslagen / übergeben/was et darauf empfangen/ pecificiren/ und von dem fünftigen Referenten die Moderation erwarten/ auch wann er twas mehreres erhalten/solches auferfolgte Moderation seinen Clienten wieder zurück geben.

4.) 2Belo

4.) Welcher Advocat ein mehreres an Borfchuff / als geschet ift / nehmen wird / foll bas Duplum erstatten.

2Bann er aber ben der Inrotulation seine Specification nicht übergiebet foll er nicht allein per sententiam seiner Gebuhr verlusig erklätet / sindern auch gehalten sepn/das-jenige/ was er würeklich erhalten / (und welches er endelich angeben muß) beraus zugeben / aftermassen solches dem Fisco anheim fallen soll und soll ben Abfassung der Ur thel jederzeit mit darauf reflectirct werden.

- 5.) So viel die Urthele. Gebühren betrifft / senn die Advocati nicht schuldig/ die felbe ex propriis borguschiessen | sondern wann die Urthel publiciret ist | muß der Secretarius Judicii fo fort dem Advocato eine Spesification der Urthele Sebuhren zustellen wann die Urthels Gebühren binnen 14 Tagen nicht erfolgen/ muß die Execution gegen die Barthen verordnet werden.
- 6.) Es wird hieben benen Regierungen/ Soff-Berichten / Confiftoriis, und an deren Justitz-Collegiis, fren gelassen/ die Advocaten/ welche eine offenbahre ungerechte Sache detendiret haben/(welches in fine litis von dem Referenten angemercket und pflichtmäßig angezeiget werden foll) oder die Schriften ohne Noth weitlauftig gemachet fund mit vielen unnichen und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehören ben allegatis gehäuffet foder den Process unberantwortlicher weise bergogert ihrer Ge bufren vor verluffig zu erklabren / und folebe dem Fisco zu zuerkennen / auf welchem Fall denen Pauthenen nicht fren fiehen folt/ dem Advocaten etwas directo oder per indirectum ju bergutigen.
- 7.) Wann die Barthenen faunig fein das moderirte quantum denen Advocaten zu erstatten/foll auf deren anhalten so fort Exebutio erkant/ und denenselben alled auffer dem Stempel Bapier | gratis expediret / jedoch die Roften augleich von denen Morosis bengetrieben werden.
- 8.) Damit aber Die Justitz-Collegia eine richtige Taxe, und also eine Normam, haben mogen / wornach dieselbe die Advocaten und Procuratur-Gebühren moderiren können und muffen: Go follen
- (a) die Schrifften nicht nach der Groffe und Weitlaufftigkeit / sondern nach deren Solidität taxiret werden / und foll vor einen foliden vollgeschriebenen Bogen biff x. Athlic passiret/ jedoch dasjenige/ was vorhin s. 6. notiret worden/ wohl beobachtet werden.
- (b) Pro Termino Inrotulationis soll nicht mehr als r. Rithlr. bezahlet werden wann der Advocatus in Termino Inrotulationis selbst zugegen / und in eodem Termino das Protocoll selbst unterschrieben hat; und mussen die Protonotarii und Secretarii in specie berzeichnen/ weile Advocaten in Termino nicht erschienen/ weil diese alsdenn pro Invotulatione nichts ansegen konnen
- (c) Pro Termino ad audiendum publicari sententiam darf nichts weiter augesetzet werden / weil die Advocati in denen Gerichts. Tagen ohne dem in Judicio erscheinen mussen. . (d.) Pro

- -(d.) Pro follicitatura follen vor jede Sache 4. Gr. pasfiret werden.
- (e.) Bor ein Memorial, welches nach der Sachen Nohdurfft übergeben werden muß/zu verfertigen/werden unt dem Steupel Papier 16. Br. passiret/wann aber Materialien darinnen deduciret werden mussen/fan 1. Nibst. gefodert werden.
- (f.) Pro Revisione einer Hampt. Schrifft / welche von der Parthen eingeschicket wird / follen 8 Gr. genommen werden.
 - (g.) Pro Revisione eines Memorials, welches die Parthen eingeschicket / 2. Gr.
- (h.) Wegen der Correspondent soll von sedem Brief / worinnen der Advocat seiner Parthen eine nobsige Placheicht erheilet (welche Briefe er specificiren und sub side Juramenti bestätigen unuß / 2. Gr. passiret werden.
 - (i.) Pro Extensione Mandati follen 4. Gr.
- (k.) Pro arrha aber soll nichts genommen werden.

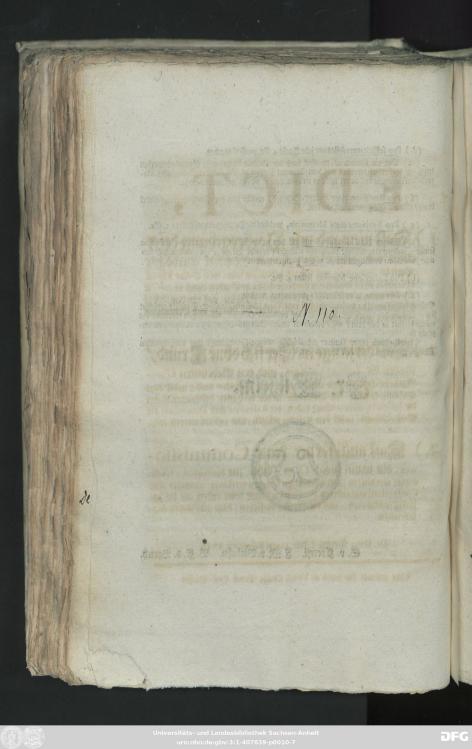
Schließlich ift wohl zu beobachten / daß diese lauf die Ober. Berichte gerichtet fen Begen der Unier-Gerichte foll eine befondere Monung entworffen werden / bie babin bleibet es ben demt / was bieher in benen Gerichts. Ordnungen dieserwegen berichen ift.

Ubrkundlich unter Unferer eigenbochsthändigen Unterschrifft und ausgedruckten Ronigl. Junflegel. Geben Berlin ben 11. Januarii 1738.

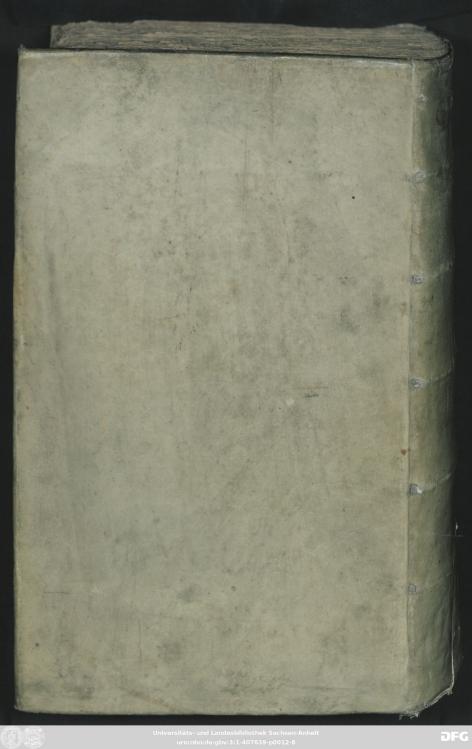
Fr. Milhelm.



S. v. Socceji. S.M. v. Biebahn. B. C. v. Broich.



Kg 2973 HS- Abt. wis all



EDICT,

Wegen der

ADVO CATen

und

RATORen

bl/ wann fie etwas wieder

Drdnung / vortragen/ gestraffet des leich deren Gebühren regulitet / auch alle bishero ben eschlichene Mißbrauche woben werden.

den 11. Januarii 1738.

Vries, Königl. Preuß. Hoff. Bucher.

Blue